

Tier im Recht

SCHAFHALTUNG IM FREIEN

Witterungsschutz ist Pflicht



Endlich draussen.

Bild Nadja Simmen

Frau B. aus Arosa fragt: «Immer wieder fahre ich an einer Schafherde vorbei, bei der die Tiere knöcheltief im Schnee stehen. Zudem steht ihnen lediglich ein sehr kleiner Unterstand zur Verfügung. Ich frage mich, ob die Schafe überhaupt ausreichend Nahrung finden. Ist diese Haltung im Winter erlaubt?»

Im Gegensatz zu anderen sogenannten Nutztieren sind Schafe in der Schweiz vergleichsweise häufig im Freien anzutreffen. Eine solche Haltungsform ist als tierfreundlichere Alternative zur dauernden Haltung im Stall grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings birgt die Haltung im Freien auch Risiken für das Tierwohl. So besteht die Gefahr, dass die gemeinhin als robust geltenden Schafe weitgehend sich selbst überlassen werden und die Halter der Tiere ihre Fürsorgepflichten nicht ausreichend wahrnehmen.

Die oftmals mangelhafte Betreuung zeigt sich etwa darin, dass Schafen häufig kein ausreichender Witterungsschutz zur Verfügung gestellt wird oder ein solcher sogar ganz fehlt. Es handelt sich dabei um ein

ernsthaftes Tierschutzproblem. Denn auch die verhältnismässig widerstandsfähigen Schafe können je nach Wetterlage in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert sein und erheblich unter den Bedingungen leiden. So reagieren die Tiere trotz ihrer Wolle empfindlich auf direkten Wind oder Kälte in Kombination mit Niederschlag.

Nicht über längere Zeit

Das Tierschutzrecht schreibt zwar vor, dass Tiere «extremer Witterung» nicht «über längere Zeit» schutzlos ausgeliefert sein dürfen. Ausserdem muss ihnen ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, sofern sie bei entsprechenden Bedingungen nicht eingestellt werden. Diese Formulierungen lassen aber einen grossen Interpretationsspielraum offen. Dies hat zur Folge, dass die Vorschriften sowohl von den Schafhaltern als auch den zuständigen Verwaltungs- und Strafbehörden im falschen Vertrauen auf die Robustheit und Anpassungsfähigkeit der Tiere oftmals

nicht ausreichend beachtet und umgesetzt werden. Tierhaltende und Behörden sind angehalten, die Problematik ernst zu nehmen und zwingend dafür zu sorgen, dass Schafe wirklich angemessen vor Witterungseinflüssen geschützt werden.

Falls Ihnen, liebe Frau B., der Halter der besagten Schafherde bekannt ist, könnten



Sie diesen zunächst auf seine Tierhalterpflichten bezüglich eines angemessenen Witterungsschutzes aufmerksam machen. Kommt es auch dann nicht zu einer Verbesserung, ist es ratsam, eine Tierschutzmel-

dung beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit einzureichen, das die Haltung auf Missstände hin überprüft und gegebenenfalls die notwendigen Schritte einleitet. Die Meldung kann ganz einfach online über die Kantonswebsite erstattet werden.

GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein. Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.